



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

66. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. Februar 2013

Nummer 3

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
		RdErl. d. Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter	
2000	15. 1. 2013	Errichtung der Einrichtung „Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen“	44
		Bek. d. Finanzministeriums	
20310	2. 1. 2013	Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder (TV Prakt-L)	44
20310	2. 1. 2013	Änderungstarifvertrag Nr. 6 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)	44
20319	2. 1. 2013	Änderungstarifvertrag Nr. 4 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG)	45
20319	2. 1. 2013	Änderungstarifvertrag Nr. 4 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege)	46
		RdErl. d. Finanzministeriums	
20330	2. 1. 2013	Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte	46
203310	2. 1. 2013	Änderungstarifvertrag Nr. 3 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder (Pkw-Fahrer-TV-L)	46
203310	2. 1. 2013	Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Arbeiter	47
		RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales	
2131	14. 1. 2013	Regelung über die einheitliche Dienstkleidung der Feuerwehren, des Instituts der Feuerwehr NRW und der Aufsichtsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen	47

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsidentin	
16. 1. 2013	Bek. – Berufskonsularische Vertretung der Tunesischen Republik in Bonn	47
	Finanzministerium	
16. 1. 2013	RdErl – Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen für den Abrechnungszeitraum 2011/2012	47
	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
15. 1. 2013	Bek. – Bekanntmachung des Vmhundertsatzes nach § 148 Absatz 4 des Neunten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB IX) für das Kalenderjahr 2012	47

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	
14. 1. 2013	Bek. – Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in NRW; Zeitplan und Arbeitsprogramm zur Erstellung des zweiten Bewirtschaftungsplans 2015 für die nordrhein-westfälischen Anteile der Flussgebietseinheiten Rhein, Weser, Ems und Maas	48

2000

**Errichtung der Einrichtung
„Landeszentrum Gesundheit
Nordrhein-Westfalen – LZG –“**

RdErl. d. Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation,
Pflege und Alter – 122 – 1 – 0200 –
v. 15.1.2013

Der RdErl. d. Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation,
Pflege und Alter vom 10.11.2011 (MBL. NRW. S. 434) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 4 wird Satz 1 gestrichen.
2. Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 1.1.2013 in Kraft.

– MBL. NRW. 2013 S. 44

20310

**Änderungstarifvertrag Nr. 1
zum Tarifvertrag über die Regelung
der Arbeitsbedingungen
der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder
(TV Prakt-L)
vom 12. Dezember 2012**

Bek. d. Finanzministeriums – B 4425 – 1 – IV
v. 2.1.2013

Den nachstehenden Tarifvertrag, mit dem der Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder (TV Prakt-L) vom 9. Dezember 2011 (veröffentlicht durch Bek. d. Finanzministeriums – B 4425-1-IV – v. 12. Januar 2012 – SMBl. NRW. 20310) geändert worden ist, gebe ich bekannt:

**Änderungstarifvertrag Nr. 1
zum Tarifvertrag über die Regelung der
Arbeitsbedingungen
der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder
(TV Prakt-L)
vom 12. Dezember 2012**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und*)

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des TV Prakt-L

Der Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder (TV Prakt-L) vom 9. Dezember 2011 wird wie folgt geändert:

Dem § 1 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für die Praktikantinnen und Praktikanten des Landes Berlins gelten einheitlich die Regelungen dieses Tarifvertrages für das Tarifgebiet West.“

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit

a)
ver.di – Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft
– Bundesvorstand –,
diese zugleich handelnd für
– Gewerkschaft der Polizei,
– Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
– Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
und

b) mit der dbb tarifunion.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Berlin, den 12. Dezember 2012

– MBL. NRW. 2013 S. 44

20310

**Änderungstarifvertrag Nr. 6
zum Tarifvertrag
für den öffentlichen Dienst der Länder
(TV-L)
vom 12. Dezember 2012**

Bek. d. Finanzministeriums – B 4400 – 1 – IV
v. 2.1.2013

Den nachstehenden Tarifvertrag, mit dem der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006 (veröffentlicht durch Bek. d. Finanzministeriums – B 4400-1-IV – v. 8. November 2006 – SMBl. NRW. 20310) geändert worden ist, gebe ich bekannt:

**Änderungstarifvertrag Nr. 6
zum Tarifvertrag
für den öffentlichen Dienst der Länder
(TV-L)
vom 12. Dezember 2012**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,
einerseits

und*)

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit

a)
ver.di – Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft
– Bundesvorstand –,
diese zugleich handelnd für
– Gewerkschaft der Polizei,
– Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
– Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
und
b) mit der dbb tarifunion.

§ 1

Änderung des TV-L

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 23. August 2012, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden in der Angabe zu § 47 nach den Worten „der Freien und Hansestadt Hamburg“ die Worte „sowie des Landes Berlin“ eingefügt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird in Buchstabe o der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe p angefügt:

„p) Beschäftigte des Landes Berlin, die als Bauarbeiter der Knobelsdorff-Schule/Oberstufenzentrum Bautechnik I, als Begleiter von Behinderten oder als Schulwegbegleiter beschäftigt werden.“
 - b) In Absatz 4 Satz 1 Buchstabe h werden nach den Worten „der Freien und Hansestadt Hamburg“ die Worte „sowie des Landes Berlin“ eingefügt.
3. In § 8 Absatz 3 Satz 4 werden das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und nach den Worten „der Freien und Hansestadt Hamburg“ die Worte „sowie des Landes Berlin“ angefügt.
4. Dem § 36 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Für das Land Berlin finden ferner die im Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten des Landes Berlin in das Tarifrecht der TdL (TV Wiederaufnahme Berlin) aufgeführten Tarifverträge und Tarifvertragsregelungen mit den dort genannten Maßgaben Anwendung.“

5. Dem § 38 Absatz 1 wird folgender Buchstabe c angefügt:

„c) Abweichend von den Buchstaben a und b gelten für Beschäftigte, die in einem Arbeitsverhältnis zum Land Berlin stehen, einheitlich die Regelungen des Tarifgebietes West, soweit nicht ausdrücklich für das Land Berlin etwas anderes bestimmt ist.“

6. In § 47 werden in der Überschrift, in Nummer 1 Absatz 1 und 2 sowie in Nummer 2 Absatz 1 jeweils nach den Worten „der Freien und Hansestadt Hamburg“ die Worte „sowie des Landes Berlin“ eingefügt.

7. Die Anlage A zum TV-L wird wie folgt geändert:

- a) Die Gliederung zu Teil III wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 2.3 wird der Gliederungsbegriff wie folgt gefasst:

„Hausmeister, Pförtner, Reinigungs- und Wachpersonal, Kunsteisbahn-, Sporthallen- und Sportplatzwarte“

- bb) In Nummer 3.16 werden die Worte „bei der Feuerwehr Bremen“ durch die Worte „in Kraftfahrzeugwerkstätten des Landes Berlin“ ersetzt.

- b) Teil III Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Hausmeister, Pförtner, Reinigungs- und Wachpersonal, Kunsteisbahn-, Sporthallen- und Sportplatzwarte“

- bb) In Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 2 werden vor dem Wort „Sportplatzwarte“ die Wörter „Kunsteisbahnwarte, Sporthallenwarte,“ eingefügt.

- cc) Entgeltgruppe 4 wird wie folgt gefasst:

„Entgeltgruppe 4

1. Hausmeister.
2. Kunsteisbahnwarte, Sporthallenwarte, Sportplatzwarte (Sportplatzmeister).
3. Eishobelfahrer auf Eisbereitmungsmaschinen.“

- c) In der Überschrift des Teils III Abschnitt 3 Unterabschnitt 16 werden die Worte „bei der Feuerwehr Bremen“ durch die Worte „in Kraftfahrzeugwerkstätten des Landes Berlin“ ersetzt.

§ 2

Sanierungsgeld Zusatzversorgung

Bezogen auf die TdL und das Land Berlin bleibt es bei der bisherigen Gruppenbildung für die Verteilung des Sanierungsgeldes entsprechend der Satzung der VBL in der Fassung der 17. Satzungsänderung vom 30.11.2011 (§ 37 Absatz 3 des Tarifvertrages über die betriebliche Altersversorgung für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes [Tarifvertrag Altersversorgung – ATV] vom 1. März 2002).

§ 3

Inkrafttreten

¹Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 7 mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

Berlin, den 12. Dezember 2012

20319

Änderungstarifvertrag Nr. 4 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 12. Dezember 2012

Bek. d. Finanzministeriums – B 4420 – 1 – IV
v. 2.1.2013

Den nachstehenden Tarifvertrag, mit dem der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 12. Oktober 2006 (veröffentlicht durch Bek. d. Finanzministeriums – B 4420-1-IV – v. 8. November 2006 – SMBl. NRW. 20319) geändert worden ist, gebe ich bekannt:

Änderungstarifvertrag Nr. 4 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 12. Dezember 2012

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,
einerseits

und*)

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit

- a)
ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
– Bundesvorstand –,
diese zugleich handelnd für
– Gewerkschaft der Polizei,
– Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
– Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
und
b) mit der dbb tarifunion.

§ 1

Änderung des TVA-L BBiG

Der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 10. März 2011, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für die Auszubildenden des Landes Berlin gelten – mit Ausnahme des Tarifvertrages über die betriebliche Altersversorgung für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV) vom 1. März 2002 in der jeweils gültigen Fassung – einheitlich die Regelungen dieses Tarifvertrages für das Tarifgebiet West.“

2. § 20 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten im Land Berlin erstmals für Ausbildungsverhältnisse, die nach dem 31. Juli 2010 beginnen.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Berlin, den 12. Dezember 2012

20319

**Änderungstarifvertrag Nr. 4
zum Tarifvertrag
für Auszubildende der Länder
in Pflegeberufen
(TVA-L Pflege)
vom 12. Dezember 2012**

Bek. d. Finanzministeriums – B 4420 – 2 – IV
v. 2.1.2013

Den nachstehenden Tarifvertrag, mit dem der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 12. Oktober 2006 (veröffentlicht durch Bek. d. Finanzministeriums – B 4420-2-IV – v. 8. November 2006 – SMBl. NRW. 20319) geändert worden ist, gebe ich bekannt:

**Änderungstarifvertrag Nr. 4
zum Tarifvertrag
für Auszubildende der Länder
in Pflegeberufen
(TVA-L Pflege)
vom 12. Dezember 2012**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,
einerseits

und*)

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

- *) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit
- ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
– Bundesvorstand –,
diese zugleich handelnd für
– Gewerkschaft der Polizei,
– Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
– Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
und
 - mit der dbb tarifunion.

§ 1

Änderung des TVA-L Pflege

Der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 10. März 2011, wird wie folgt geändert:

- Dem § 1 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Für die Auszubildenden des Landes Berlin gelten – mit Ausnahme des Tarifvertrages über die betriebliche Altersversorgung für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV) vom 1. März 2002 in der jeweils gültigen Fassung – einheitlich die Regelungen dieses Tarifvertrages für das Tarifgebiet West.“
- § 19 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten im Land Berlin erstmals für Ausbildungsverhältnisse, die nach dem 31. Juli 2010 beginnen.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Berlin, den 12. Dezember 2012

– MBl. NRW. 2013 S. 46

20330

**Tarifvertrag
über die Bewertung der Personalunterkünfte
für Angestellte
vom 16. März 1974**

RdErl. d. Finanzministeriums – B 4100 – 6.1 – IV
v. 2.1.2013

Der Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte vom 16. März 1974 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministeriums – B 4100-6.1-IV 1 – u.d. Innenministeriums – II A 2-7.65-1/74 – v. 19.3.1974 – SMBl. NRW. 20330) wird wie folgt geändert:

- In § 3 Abs. 1 Unterabs. 1 wird der Betrag „7,12“ durch den Betrag „7,25“, der Betrag „7,89“ durch den Betrag „8,04“, der Betrag „9,03“ durch den Betrag „9,20“, der Betrag „10,03“ durch den Betrag „10,22“ und der Betrag „10,70“ durch den Betrag „10,90“ ersetzt.
- In § 3 Abs. 4 Unterabs. 3 wird der Betrag „4,27 Euro“ durch den Betrag „4,35 Euro“ ersetzt.
- In der Fußnote zu § 3 wird das Datum „1. Januar 2012“ durch das Datum „1. Januar 2013“ ersetzt.

– MBl. NRW. 2013 S. 46

203310

**Änderungstarifvertrag Nr. 3
zum Tarifvertrag
über die Arbeitsbedingungen
der Personenkraftwagenfahrer der Länder
(Pkw-Fahrer-TV-L)
vom 12. Dezember 2012**

RdErl. d. Finanzministeriums – B 4430 – 1 – IV
v. 2.1.2013

Den nachstehenden Tarifvertrag, mit dem der Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder (PKW-Fahrer-TV-L) vom 12. Oktober 2006 (bekanntgegeben mit Teil A. des Gem RdErl. d. Finanzministeriums u.d. Innenministeriums v. 8. November 2006 – SMBl. NRW. 203310) geändert worden ist, gebe ich bekannt:

**Änderungstarifvertrag Nr. 3
zum Tarifvertrag
über die Arbeitsbedingungen
der Personenkraftwagenfahrer der Länder
(Pkw-Fahrer-TV-L)
vom 12. Dezember 2012**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,
einerseits

und*)

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

- *) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit
- ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
– Bundesvorstand –,
diese zugleich handelnd für
– Gewerkschaft der Polizei,
– Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
– Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
und
 - mit der dbb tarifunion.

§ 1

Änderung des Pkw-Fahrer-TV-L

Der Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder (Pkw-Fahrer-TV-L) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch den Ände-

zungstarifvertrag Nr. 2 vom 10. März 2011, wird wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 1 wird dem bisherigen Text die Satzbezeichnung „¹“ vorangestellt und folgender Satz 2 angefügt:

„²Ferner gilt dieser Tarifvertrag für die unter den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) fallenden Kraftfahrer von Leichenwagen der Gerichtsmedizin des Landes Berlin.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Berlin, den 12. Dezember 2012

– MBl. NRW. 2013 S. 46

203310

Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Arbeiter vom 16. März 1974

RdErl. d. Finanzministeriums – B 4200 – 6.1 – IV
v. 2.1.2013

Der Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Arbeiter vom 16. März 1974 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministeriums – B 4200-6.1-IV 1 – u. d. Innenministeriums – II A 2-7.65-1/74 – v. 19.3.1974 – SMBl. NRW. 203310) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Unterabs. 1 wird der Betrag „7,12“ durch den Betrag „7,25“, der Betrag „7,89“ durch den Betrag „8,04“, der Betrag „9,03“ durch den Betrag „9,20“, der Betrag „10,03“ durch den Betrag „10,22“ und der Betrag „10,70“ durch den Betrag „10,90“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 4 Unterabs. 3 wird der Betrag „4,27 Euro“ durch den Betrag „4,35 Euro“ ersetzt.
3. In der Fußnote zu § 3 wird das Datum „1. Januar 2012“ durch das Datum „1. Januar 2013“ ersetzt.

– MBl. NRW. 2013 S. 47

2131

Regelung über die einheitliche Dienstkleidung der Feuerwehren, des Instituts der Feuerwehr NRW und der Aufsichtsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales
– 74 – 52.07.03 –
v. 14.1.2013

Der RdErl. d. Innenministeriums vom 7. April 2009 (MBl.NRW. S.166) wird wie folgt geändert:

1. Der Nummer 4 wird folgender Satz angefügt:
„Bei der Beschaffung der Dienstkleidung weiblicher Angehöriger der Feuerwehren bitte ich, die ebenfalls veröffentlichten Besonderheiten zu berücksichtigen.“
2. Dieser RdErl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2013 S. 47

II.

Berufskonsularische Vertretung der Tunesischen Republik in Bonn

Bek. d. Ministerpräsidentin – LPA II 1 – 03.50 – 5/11
v. 16.1.2013

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Tunesischen Republik in Bonn ernannten Herrn Hichem Marzouki am 15. Januar 2013 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Länder Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Abdelbaki Dellali, am 9. September 2011 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NRW. 2013 S. 47

Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen für den Abrechnungszeitraum 2011/2012

RdErl. d. Finanzministeriums – B 2730 – 13.1.2 – IV A 2 –
v. 16.1.2013

Nachstehend gebe ich gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 DWVO die vom Bundesministerium der Finanzen für den Abrechnungszeitraum vom 1.7.2011 bis 30.6.2012 festgesetzten Kostensätze bekannt:

Energieträger	Euro
Fossile Brennstoffe	11,05
Fernwärme und übrige Heizungsarten	13,20

Der Erlass tritt zum 31. Dezember 2018 außer Kraft.

– MBl. NRW. 2013 S. 47

Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales Bekanntmachung des Vomhundertsatzes nach § 148 Absatz 4 des Neunten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB IX) für das Kalenderjahr 2012

Bek. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und
Soziales – V B 3 – 4421.42.1
v. 15.1.2013

Für das Jahr 2012 beträgt der Vomhundertsatz gem. § 148 Absatz 1 und 4 SGB IX 3,79.

– MBl. NRW. 2013 S. 47

III.

**Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie
(WRRL) in NRW;
Zeitplan und Arbeitsprogramm zur Erstellung des
zweiten Bewirtschaftungsplans 2015
für die nordrhein-westfälischen Anteile der Fluss-
gebietseinheiten Rhein, Weser, Ems und Maas**

Bek. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
v. 14. 1. 2013

Gemäß § 2g des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV.NRW. S. 185), wird hiermit das als **Anlage** beigefügte Dokument „Zeitplan und Arbeitsprogramm zur Erstellung des zweiten Bewirtschaftungsplans 2015 für die nordrhein-westfälischen Anteile der Flussgebietseinheiten Rhein, Weser, Ems und Maas – Information und Anhörung der Öffentlichkeit“ öffentlich bekanntgemacht.

Innerhalb von sechs Monaten nach der Veröffentlichung kann zum Zeitplan und Arbeitsprogramm gegenüber dem Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz in der in Kapitel 6 der Anlage beschriebenen Form Stellung genommen werden.

Düsseldorf, den 14. Januar 2013

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Zeitplan und Arbeitsprogramm zur Erstellung des zweiten Bewirtschaftungsplans 2015 für die nordrhein-westfälischen Anteile der Fluss- gebietseinheiten Rhein, Weser, Ems und Maas

Information und Anhörung der Öffentlichkeit



Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie in Nordrhein-Westfalen

Dezember 2012



Ministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Inhalt

1	Einleitung.....	4
2	Was ist bisher geschehen?	5
3	Wie geht es weiter?.....	6
4	Wer macht was in NRW?	7
4.1	Organisation auf Landesebene	9
4.1.1	Lenkungsgruppe	9
4.1.2	AG Wasserrahmenrichtlinie.....	9
4.2	Organisation auf regionaler Ebene (Teileinzugsgebiete).....	10
4.2.1	Kernarbeitskreis (Leitung durch Geschäftsstelle des TEG).....	10
4.2.2	Gebietsforum/Gewässerkonferenz	10
4.2.3	Regionale Arbeitsgruppe Wasserqualität-Landwirtschaft.....	10
4.3	Facharbeitsgruppen.....	11
4.4	Erarbeitungsprozess für den zweiten Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm	11
5	Zeitplan und Arbeitsprogramm für den zweiten Bewirtschaftungsplan.....	12
6	Wann und wie können Sie zu diesem Bericht eine Stellungnahme abgeben?	14

Anlage:

Ansprechpartner und Adressen zum Arbeitsprogramm und Zeitplan zur Erstellung des zweiten Bewirtschaftungsplans



1 Einleitung

Der Schutz und die Verbesserung der Gewässer und der Grundwasservorräte haben in Nordrhein-Westfalen hohe Bedeutung. Sie bilden die Grundlage dafür, dass eine sichere Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser möglich ist, genügend Wasser in ausreichender Qualität für Industrie und Landwirtschaft zur Verfügung steht und den Folgen des Klimawandels begegnet werden kann. Naturnah gestaltete Gewässer, saubere Quellen, Bäche, Flüsse und Seen sind nicht nur für den Menschen von großer Bedeutung, sondern auch für die Natur. Sie sind notwendig für den Erhalt natürlicher Lebensräume und ihrer Biodiversität.

In einem dicht besiedelten Land wie Nordrhein-Westfalen werden viele Gewässer und auch das Grundwasser intensiv genutzt. Das hat erhebliche Auswirkungen. Die Gewässer sind ausgebaut oder gestaut und in ihrer Menge und Qualität verändert.

Als Ziel ist in der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) der gute Zustand für alle Gewässer (Oberflächen- und Grundwasser) vorgegeben, der nach Möglichkeit bis zum Jahr 2015 zu erreichen ist. In begründeten Fällen ist eine Verlängerung dieser Frist um zwei mal sechs Jahre möglich. Im Hinblick auf die Erreichung des Ziels ist zu prüfen, welche der nutzungsbedingten Veränderungen vermieden oder zumindest abgemildert werden können. Dabei steht der Ausgleich zwischen dem bestmöglichen Erhalt der Gewässer, ihrer Qualität und der Wasservorräte und den menschlichen Bedürfnissen und Nutzungsansprüchen im Vordergrund. Neben zahlreichen fachlichen Prüfungen soll eine umfassende Öffentlichkeitsbeteiligung dazu beitragen, frühzeitig zu einvernehmlichen Lösungen zu gelangen.

Mit der Veröffentlichung dieses Dokuments beginnen die Vorbereitungen für den zweiten Bewirtschaftungszyklus bei der Umsetzung der WRRL. Wir stellen Ihnen hier den Zeitplan und das Arbeitsprogramm für die folgenden Jahre vor. Mit Ihrer Stellungnahme zu unserer Planung können Sie Ihre Anregungen für den Umsetzungsprozess einbringen. Sie haben dazu ein halbes Jahr lang bis zum 22.6.2013 Zeit. Wie und wann Sie sich beteiligen können, erfahren Sie im Kapitel 6.



2 Was ist bisher geschehen?

Die Wasserrahmenrichtlinie sieht für die Verbesserung des Gewässerzustands drei Arbeitsphasen von jeweils sechs Jahren Länge vor. Zurzeit befinden wir uns in der Mitte des ersten Bewirtschaftungszyklus, der mit der Verabschiedung des Bewirtschaftungsplans und eines zugehörigen Maßnahmenprogramms im Dezember 2009 begonnen hat.

Der erste Bewirtschaftungsplan steht auf umfangreichen Grundlagen, die vorab erarbeitet wurden. 2004 wurde eine erste Bestandsaufnahme des Gewässerzustands in Nordrhein-Westfalen veröffentlicht. In ihr wurden neben wasserwirtschaftlichen Grundlagendaten erste Aussagen zu den aktuellen Gewässerbelastungen und der Wahrscheinlichkeit getroffen, mit der die Gewässer und Grundwasserkörper bereits 2015 den geforderten guten Zustand erreichen.

Ausgehend von der Bestandsaufnahme und einem ausführlichen Monitoringprogramm wurden bis Ende 2007 die wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen identifiziert. In Nordrhein-Westfalen zählen dazu vor allem: Minderung der Nährstoffeinträge in das Grundwasser und in die Oberflächengewässer, Minderung von Einträgen spezifischer Schadstoffe in das Grundwasser und in die Oberflächengewässer, Entwicklung von ökologischen Potenzialen in den Oberflächengewässern (Hydromorphologie). Weitere Arbeitsschwerpunkte wie die Auswirkungen des Klimawandels oder der Umgang mit Spurenstoffen in den Fließgewässern rücken derzeit verstärkt in den Fokus.

Ende 2008 wurde auf der Basis dieser Vorarbeiten der Entwurf des ersten Bewirtschaftungsplans und Maßnahmenprogramms vorgestellt und nach Anhörung der Öffentlichkeit, Diskussion und Einarbeitung der Stellungnahmen am 22.12.2009 veröffentlicht.

Im derzeit laufenden Bewirtschaftungszeitraum (2010-2015) befinden sich die im Maßnahmenprogramm 2009 beschriebenen Maßnahmen in der Planung und Umsetzung. Speziell für den Bereich der Oberflächengewässer wurde dazu mit der Aufstellung der Umsetzungsfahrpläne ein weiteres Instrument geschaffen, das eine aktive Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Umsetzung der WRRL ermöglicht.

Alle Maßnahmen und ihr Umsetzungsstand werden in Nordrhein-Westfalen in der Datenbank „Wasserkörpersteckbriefe“ erfasst. Ende 2012 wird ein Überblick über den Stand der Maßnahmen in einem „Fortschrittsbericht“ zusammengefasst und veröffentlicht. Außerdem ist eine tabellarische Meldung des Umsetzungsstands an die EU-Kommission erforderlich.



3 Wie geht es weiter?

Parallel zur Umsetzung des ersten Bewirtschaftungsplans und Maßnahmenprogramms erfolgen die Vorbereitungen für die Fortschreibung, die bis Ende 2015 abgeschlossen sein muss. Dies gibt die Gelegenheit, die Fortschritte zu überprüfen und die Maßnahmenplanung da wo erforderlich zu ergänzen und zu korrigieren. So kann auf aktuelle Veränderungen in angemessener Weise reagiert werden.

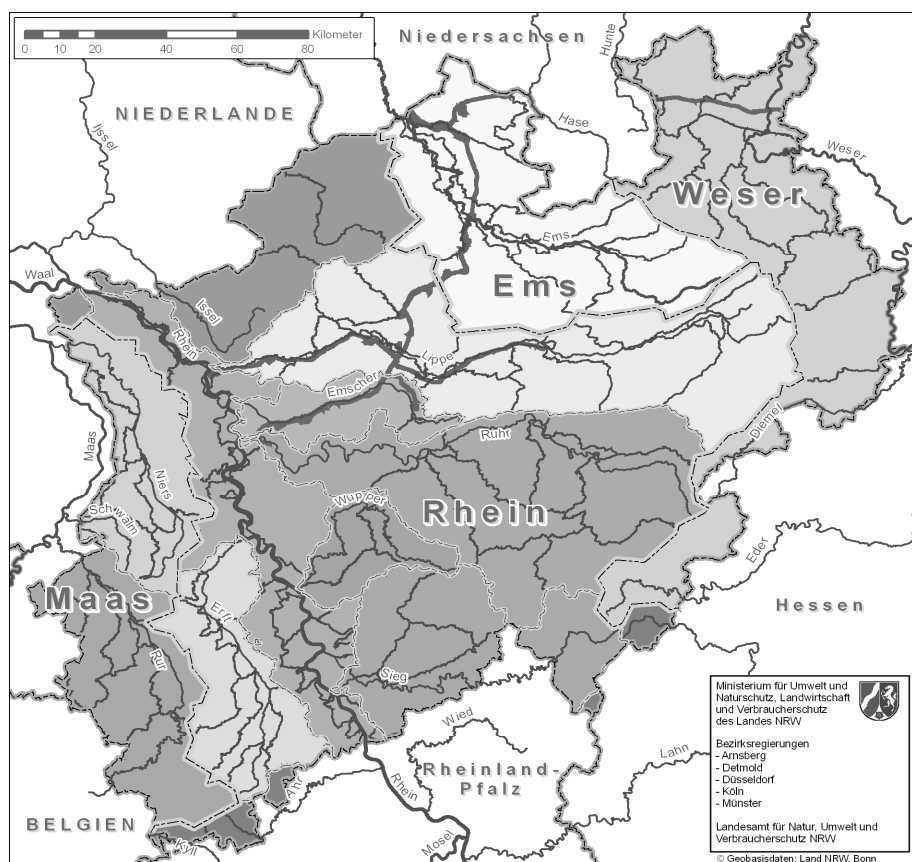
In einer zweiten Bestandsaufnahme, die von den Umweltbehörden in 2013 durchgeführt wird, werden die Änderungen in der Gewässerbelastung erfasst. Aktuelle Ergebnisse des Gewässermonitorings werden zeigen, in welchen Gewässern der gute Zustand erreicht werden konnte und welche Gewässer weiterer Maßnahmen bedürfen.

Nach Feststellung des Status Quo werden in einem zweiten Bewirtschaftungsplan bis Ende 2015 weitere Bewirtschaftungsmaßnahmen unter Berücksichtigung überregionaler, regionaler und lokaler Aspekte in Abstimmung mit den Maßnahmenträgern und der interessierten Öffentlichkeit zu erarbeiten sein. Die derzeitige Organisationsstruktur wird im vorliegenden Dokument beschrieben.



4 Wer macht was in NRW?

Die Bewirtschaftungsplanung orientiert sich an den Einzugsgebieten der großen Flüsse in Europa, den Flussgebietseinheiten. Nordrhein-Westfalen hat Anteile an der nationalen Flussgebietseinheit der Weser und an den internationalen Flussgebietseinheiten von Rhein, Ems und Maas. Das Land ist Mitglied in der Flussgebietsgemeinschaft Weser (FGG Weser), der Internationalen Koordinierungsgruppe Ems (IKE), der Internationalen Maaskommission (IMK) und der Flussgebietsgemeinschaft Rhein (FGG Rhein), die als Nachfolgerin der Deutschen Kommission zum Schutz des Rheins die Koordination innerhalb der betroffenen Bundesländer übernommen hat.



Stand: 21.10.08

Flussgebiete, Teileinzugsgebiete und Planungseinheiten

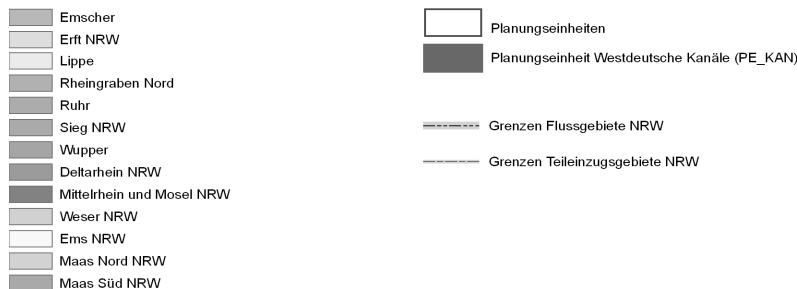


Abbildung 1: Flussgebietseinheiten und Teileinzugsgebiete in Nordrhein-Westfalen



Zeitplan und Arbeitsprogramm 2. Bewirtschaftungsplan 2015

Die Arbeit in Nordrhein-Westfalen ist auf Ebene von 13 Teileinzugsgebieten (TEG) organisiert: Die nordrhein-westfälischen Flussgebietsanteile von Weser und Ems bilden jeweils ein Teileinzugsgebiet; das der Maas ist unterteilt in die beiden Teileinzugsgebiete Maas-Nord und Maas-Süd und die nordrhein-westfälischen Flussgebietsanteile des Rheins sind in die Teileinzugsgebiete Rhein-Nord, Erft, Sieg, Wupper, Ruhr, Emscher, Lippe und Ijssel bzw. Deltarhein sowie die nordrhein-westfälischen Anteile an Mittelrhein und Mosel gegliedert. Die Schifffahrtskanäle in NRW werden als gesonderte Planungseinheit bearbeitet.

Die Organisationsstruktur zur Begleitung der Umsetzung der WRRL im zweiten Berichtszeitraum 2010–2015 sowie zur Erfüllung von Berichtspflichten und Anforderungen an die Öffentlichkeitsbeteiligung nach EG-Wasserrahmenrichtlinie ist in Abbildung 2 dargestellt.

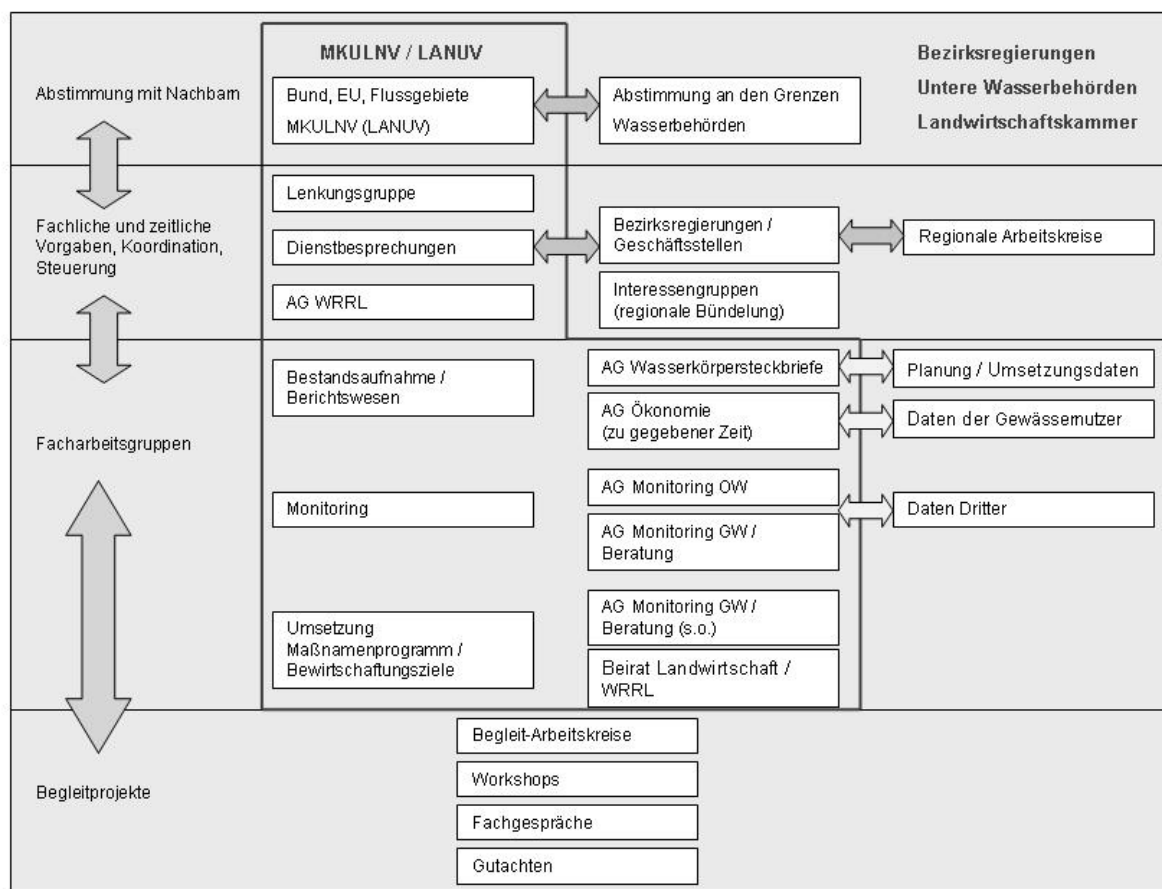


Abbildung 2: Organisationsstruktur in Nordrhein-Westfalen

Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) koordiniert und steuert den Gesamtprozess und stellt die landesweite Kohärenz sowie die Kohärenz zu den Vorgehensweisen und Festlegungen der (internationalen) Flussgebiete, zu Bundes- und EU-Vorgaben sicher.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) unterstützt dabei und steuert und koordiniert den Datenfluss sowie das Gewässermonitoring.

Zeitplan und Arbeitsprogramm 2. Bewirtschaftungsplan 2015



Die Bezirksregierungen koordinieren und steuern den Prozess in ihren Bezirken sowie als Geschäftsstellen in den Teileinzugsgebieten.

Ohne die vielfältigen Gewässernutzergruppen (Städte und Gemeinden, Land- und Forstwirtschaft, Industrie, Wasserverbände, Wasserversorger, Naturschutz-, Fischerei-, Sportverbände etc.) ist eine effiziente Planung und Umsetzung der WRRL nicht möglich. Deshalb wurden Vertreter und Vertreterinnen aller Nutzergruppen von Anfang an auf allen Ebenen beteiligt.

4.1 Organisation auf Landesebene

4.1.1 Lenkungsgruppe

Die Lenkungsgruppe besteht aus Vertretern/Vertreterinnen der Führungsebene der am Prozess beteiligten Behörden und landesweit organisierten Interessengruppen und wird vom MKULNV (Staatssekretär oder Abteilungsleiter) geleitet.

Aufgaben der Lenkungsgruppe sind die strategische Begleitung der Fortschreibung und Umsetzung des Bewirtschaftungsplans und Maßnahmenprogramms gemäß WRRL in NRW und die Verabschiedung/Genehmigung von fachlichen Ergebnissen und Vorschlägen der Arbeitsgruppen.

Die Lenkungsgruppe tagt bei Bedarf, i.d.R. einmal jährlich.

Mitglieder:

- Landesbehörden: MKULNV, LANUV, Bezirksregierungen,
- Verbände und Interessengruppen: Kommunale Spitzenverbände, Wasser- und Bodenverbände, Sondergesetzliche Wasserverbände, Wasser- und Schifffahrtsdirektion, Landwirtschaftsverbände, Landwirtschaftskammer, Anerkannte Naturschutzverbände, Wasserkraft- und Mühlenbetreiber, Fischereiverbände, Grundbesitzerverband, Industrie und Handwerk, Wasserversorgung, Waldbauernverband, Landessportbund bzw. Kanuverband

4.1.2 AG Wasserrahmenrichtlinie

Die AG Wasserrahmenrichtlinie befasst sich mit fachlich-inhaltlichen und organisatorischen Fragen. Sie besteht aus Vertretern/Vertreterinnen der Fachebenen der am Prozess beteiligten Behörden und landesweit organisierten Interessengruppen und wird vom MKULNV Referat IV-6 geleitet. Aufgaben sind u. a.:

- Informationsaustausch über alle laufenden Facharbeiten auf der Ebene der Flussgebiete, EU, Bund und auf Landesebene
- Abstimmung zwischen den regionalen Planungs- und Umsetzungsarbeiten und den landesweiten Vorgaben
- Erörterung fachübergreifender Themen
- Abstimmung des Berichtes zur Bewirtschaftungsplanung

Die Arbeitsgruppe Wasserrahmenrichtlinie tagt bedarfsorientiert, in der Regel zwei- bis dreimal pro Jahr.

Mitglieder: Vertreterinnen/Vertreter der Fachebene der Gruppen unter 4.1.1.



4.2 Organisation auf regionaler Ebene (Teileinzugsgebiete)

Die fünf Bezirksregierungen organisieren die Bewirtschaftungsplanung in den 13 TEG. Die jeweils für ein TEG zuständigen Geschäftsstellen innerhalb der Bezirksregierungen stellen die notwendige Koordinierung der bewirtschaftenden Wasserbehörden im TEG sicher. Sie führen dazu Kernarbeitskreise und Gebietsforen/Gewässerkonferenzen zur Information und fachübergreifenden Arbeit durch. Die Liste der zuständigen Bezirksregierungen und Geschäftsstellen findet sich im Anhang.

4.2.1 Kernarbeitskreis (Leitung durch Geschäftsstelle des TEG)

Die Kernarbeitskreise behandeln als Facharbeitskreise alle Fragestellungen im Zusammenhang mit der Umsetzung der WRRL im Teileinzugsgebiet und müssen den Themen- und Verwaltungsgrenzen übergreifenden Informationsaustausch sicherstellen. Sie bilden die Schnittstelle zum Landesprozess.

In den Kernarbeitskreisen wirken alle im TEG zuständigen Bezirksregierungen, Vertreter der Wasserbehörden sowie in der Regel Vertreter der Landschaftsbehörden, Vertreter der Kommunen, der Landwirtschaftsverbände, Waldbauernverband und Grundbesitzerverband, Naturschutzverbände, Fischereiverbände, Vertreter von Industrie, Gewerbe, Handwerk, ggf. Bergbau, Wasserkraft, sondergesetzliche Wasserverbände und Straßen NRW mit.

Die Kernarbeitskreise tagen in der Regel mindestens einmal im Jahr, bei Bedarf häufiger.

4.2.2 Gebietsforum/Gewässerkonferenz

Gebietsforen/Gewässerkonferenzen dienen zur Themen- und Verwaltungsgrenzen übergreifenden Information und Diskussion der wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen und werden in der Regel einmal jährlich von den Geschäftsstellen/Bezirksregierungen durchgeführt.

Sie sollen alle an der Bewirtschaftungsplanung und an der Aufstellung und Umsetzung des Maßnahmenprogramms beteiligten Akteure erreichen. Daher steht die Teilnahme auch Mandatsträgern und der interessierten Öffentlichkeit offen.

4.2.3 Regionale Arbeitsgruppen Wasserqualität-Landwirtschaft

Um die Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft in die Gewässer zu reduzieren, wurde eine Beratung der Landwirte durch die Landwirtschaftskammer eingerichtet. Die regionalen Arbeitsgruppen Wasserqualität-Landwirtschaft begleiten die Umsetzung dieser Gewässerschutzberatung in den Regierungsbezirken. Erfahrungen aus den regionalen Kooperationen Wasserversorgung/Landwirtschaft fließen in die Diskussion ein.

Zum Teilnehmerkreis gehören Vertreter/Vertreterinnen der Landwirtschaftskammer, Bezirksregierungen, Landwirtschafts- und Gartenbauverbände, Naturschutzverbände (bzw. Wassernetz), Wasserversorger und Unteren Wasserbehörden.

Sie tagt in der Regel ein- bis zweimal jährlich.



4.3 Facharbeitsgruppen

Facharbeitsgruppen arbeiten themenspezifisch, i. d. R. landesweit, teilweise auch auf regionaler Ebene. In den Facharbeitsgruppen wird die methodische Grundlagenarbeit geleistet, sowohl zur Erhebung und Bewertung von Belastungen für die Bestandsaufnahme sowie zum Zustand der Gewässer, Datenerfassung und -aufbereitung, Berichtserstellung. Die Ergebnisse werden den bisher genannten Gruppen zur Verfügung gestellt.

4.4 Erarbeitungsprozess für den zweiten Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm

Die Koordinierung der Fortschreibung und Aktualisierung des ersten Bewirtschaftungsplans und Maßnahmenprogramms obliegt dem Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz. Das LANUV unterstützt die Erarbeitung und trägt die benötigten Daten insbesondere zum Gewässermonitoring bei. Die Bezirksregierungen bzw. die Geschäftsstellen für die Teileinzugsgebiete sind für die Fortschreibung des Maßnahmenprogramms verantwortlich.

Wie bei der Aufstellung des ersten Plans werden die Handlungsträger, die Gewässernutzer sowie die interessierte Öffentlichkeit in die Erarbeitung eingebunden.

Die konkretisierte Darstellung des Prozesses wird im Projekthandbuch zur Begleitung der Umsetzung des Bewirtschaftungsplans und Maßnahmenprogramms 2010–2015 festgelegt und veröffentlicht.



5 Zeitplan und Arbeitsprogramm für den zweiten Bewirtschaftungsplan

Derzeit werden v. a. folgende mit dem ersten Bewirtschaftungsplan festgelegte Maßnahmen in den nordrhein-westfälischen Teileinzugsgebieten umgesetzt:

- Verbesserung der Gewässerstruktur und der Durchgängigkeit an Bächen und Flüssen
- Verringerung der Einträge von Nährstoffen und Pestiziden in Grund- und Oberflächengewässer über Beratungsmaßnahmen der Landwirtschaftskammer
- Reduzierung des Eintrags von Stoffen aus punktuellen oder diffusen Quellen

Parallel zur Umsetzung der Maßnahmen sieht die EG-Wasserrahmenrichtlinie die Berichterstattung über die bisherigen Fortschritte sowie weiterer Arbeitsschritte zur Aufstellung des zweiten Bewirtschaftungsplans vor. Die einzelnen Arbeitsschritte sowie die einzuhaltenden Fristen können der Tabelle entnommen werden.

Termine	Arbeitsschritte
22.12.2012	Zwischenbericht mit der Darstellung der Fortschritte, die bei der Durchführung des geplanten Maßnahmenprogramms erzielt wurden (Fortschrittsbericht).
22.12.2012	Zeitplan und Arbeitsprogramm zur Aufstellung des 2. Bewirtschaftungsplans
22.12.2013	- Aktualisierung der Bestandsaufnahme: • Lage, Grenzen und Zuordnung der Oberflächenwasserkörper, typspezifische Referenzbedingungen, • Zusammenstellung der Gewässerbelastungen und Beurteilung ihrer Auswirkungen, • Emissionen, Einleitungen und Verluste der prioritären Stoffe nach Oberflächengewässerverordnung (OGewV), • Bestimmung und Beschreibung der Grundwasserkörper - Aktualisierung der wirtschaftlichen Analyse der Wassernutzungen - Veröffentlichung der wichtigen Bewirtschaftungsfragen
22.12.2014	Entwurf des 2. Bewirtschaftungsplans und Maßnahmenprogramms
22.12.2015	Veröffentlichung des 2. Bewirtschaftungsplans und Maßnahmenprogramms
22.03.2016	Digitale Berichterstattung an die EU-Kommission

Zeitplan und Arbeitsprogramm 2. Bewirtschaftungsplan 2015



Der Fortschrittsbericht und die Bestandsaufnahme sind wichtige Meilensteine auf dem Weg zur Erarbeitung des zweiten Bewirtschaftungsplans. Ihre Ergebnisse werden in die Arbeitsgruppen (siehe Kap. 4) eingespeist und sind dort Grundlage der weitergehenden Arbeiten zur Bewirtschaftungsplanung.

Der nordrhein-westfälische Fortschrittsbericht und die Bestandsaufnahme 2013 werden unter www.flussgebiete.nrw.de veröffentlicht. Daten und Auswertungen zum Zustand der Gewässer und der Belastungen können unter www.elwasims.nrw.de/ims/ELWAS-IMS/start.htm auch als Kartendarstellung abgefragt werden.

Folgende Dokumentationen werden mit einer 6-monatigen Frist ab den genannten Terminen zur Stellungnahme veröffentlicht:

	Termin	Arbeitsschritt
	22.12.2012	Veröffentlichung des Zeitplans und des Arbeitsprogramms für den 2. Bewirtschaftungsplan
	Bis 22.06.2013	Möglichkeit der Stellungnahme der Öffentlichkeit dazu
	22.12.2013	Veröffentlichung der wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen
	Bis 30.06.2014	Möglichkeit der Stellungnahme der Öffentlichkeit dazu
	22.12.2014	Veröffentlichung des Entwurfs des 2. Bewirtschaftungsplans
	Bis 22.06.2015	Möglichkeit der Stellungnahme der Öffentlichkeit dazu
	22.12.2015	Veröffentlichung des 2. Bewirtschaftungsplans
	22.03.2016	Digitale Berichterstattung an die EU-Kommission



6 Wann und wie können Sie zu diesem Bericht eine Stellungnahme abgeben?

Dieser Bericht über den Zeitplan und das Arbeitsprogramm zur Erarbeitung des zweiten Bewirtschaftungsplans wird ab dem 22.12.2012 im Internet u. a. über die Web-Site des Umweltministeriums (www.umwelt.nrw.de) und über die Seite www.flussgebiete.nrw.de zur Verfügung stehen sowie als Öffentliche Bekanntmachung im Ministerialblatt veröffentlicht.

Alle Bürgerinnen und Bürger, Interessenvertretungen und unsere Nachbarn in Europa können bis zum 22.06.2013 zum Zeitplan und Arbeitsprogramm aber auch zu den übrigen Kapiteln dieses Dokuments Stellung nehmen. Durch Ihre Stellungnahme können Sie den Arbeits- und Planungsprozess aktiv mitgestalten.

Sie können Ihre Stellungnahme per Post, per E-Mail oder per Fax oder zur Niederschrift im MKULNV oder bei den zuständigen Bezirksregierungen abgeben. Zuständigkeiten und Adressen entnehmen Sie bitte der Anlage.

Bitte notieren Sie im Betreff die Stichworte: WRRL und ggf. das Teileinzugsgebiet, auf das sich Ihre Stellungnahme bezieht.

Alle eingehenden Stellungnahmen werden ausgewertet und im weiteren Arbeits- und Planungsprozess berücksichtigt. Im Anschluss an die Anhörungsphase wird eine zusammenfassende Dokumentation der Fragen und ihrer Berücksichtigung veröffentlicht werden.

Weitere Informationen, z. B. zum ersten Bewirtschaftungsplan oder zum Gewässerzustand, die Sie für eine Stellungnahme heranziehen möchten, können Sie dem Internet unter www.flussgebiete.nrw.de bzw. dem auch über die Flussgebietsseite zugänglichen Wiki-System <http://wiki.flussgebiete.nrw.de> entnehmen. Die Bewirtschaftungspläne sind auch bei den Geschäftsstellen einsehbar.

Die Gebietsforen/Gewässerkonferenzen (s. 4.2.2), die die Geschäftsstellen bzw. die Bezirksregierungen begleitend zu den einzelnen Umsetzungsschritten durchführen, stellen eine weitere Informationsquelle dar. Termine für die Veranstaltungen werden ebenfalls unter www.flussgebiete.nrw.de sowie über die lokale Presse veröffentlicht.

Anregungen, z. B. zu Informationsprojekten oder zu einer verbesserten Beteiligung, nehmen wir gerne entgegen!

Die Flussgebietsgemeinschaften informieren ebenfalls über die Möglichkeiten zur Abgabe von Stellungnahmen.

Links, unter denen die entsprechenden Informationen abgerufen werden können:

FGG Rhein: <http://www.fgg-rhein.de/servlet/is/391/>

FGG Weser: <http://www.fgg-weser.de/veroeffentlichungen.html>

FGG Ems: <http://www.ems-eems.de/oeffentlichkeitsinformationen/>

FGG Maas: <http://www.meuse-maas.be/page.asp?id=14>

Zeitplan und Arbeitsprogramm 2. Bewirtschaftungsplan 2015

**Anlage: Ansprechpartner und Adressen zum Arbeitsprogramm und Zeitplan zur Erstellung des zweiten Bewirtschaftungsplans**

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Schwannstraße 3
40476 Düsseldorf

Tel. 0211/4566-0
Fax 0211/4566-946
poststelle@mkulnv.nrw.de

Teileinzugsgebiet/Name der Geschäftsstelle	Zuständige Bezirksregierung	
Rheingraben-Nord	Bezirksregierung Düsseldorf Cecilienallee 2 40474 Düsseldorf Tel. 0211/475-0 Fax 0211/475-2671 poststelle@brd.nrw.de	
Wupper		
Maas-Nord (Niers/Schwalm)		
Maas-Süd (Rur)	Bezirksregierung Köln Zeughausstraße 2-10 50667 Köln Tel. 0221/147-0 Fax 0221/147- 2879 poststelle@bezreg-koeln.nrw.de	Zur Einsichtnahme: Bezirksregierung Köln Zeughausstraße 2-10 50667 Köln Herr Schiffer, Raum K 429
Erft		
Sieg		
Mosel und Mittelrhein NRW (Kyll, Ahr)		
Ruhr	Bezirksregierung Arnsberg Seibertzstraße 1 59821 Arnsberg Tel. 02931/82-0 Fax 02931/822520 poststelle@bezreg-arnsberg.nrw.de	Zur Einsichtnahme: Bezirksregierung Arnsberg Seibertzstraße 1 59821 Arnsberg Zimmer 255
Lippe		
Mosel und Mittelrhein NRW (Lahn)		
Emscher	Bezirksregierung Münster Domplatz 1-3 48128 Münster Tel. 0251 / 411-0 Fax: 0251 /-411- 2561 dez54@brms.nrw.de	Zur Einsichtnahme: Bezirksregierung Münster Nevinghoff 22 48147 Münster
Deltarhein (Ijsselmeerzuflüsse)		
Ems		
Planungseinheit Schifffahrtskanäle	Bezirksregierung Detmold Standort: Büntestraße 1 32427 Minden Tel. 05231/71-0 Fax 05231/71-821954 wrrl-weser@brdt.nrw.de	
Weser		

Hinweis:

Die Gesetz- und Ordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de> Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

Einzelpreis dieser Nummer 4,95 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein–Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein–Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann–Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569